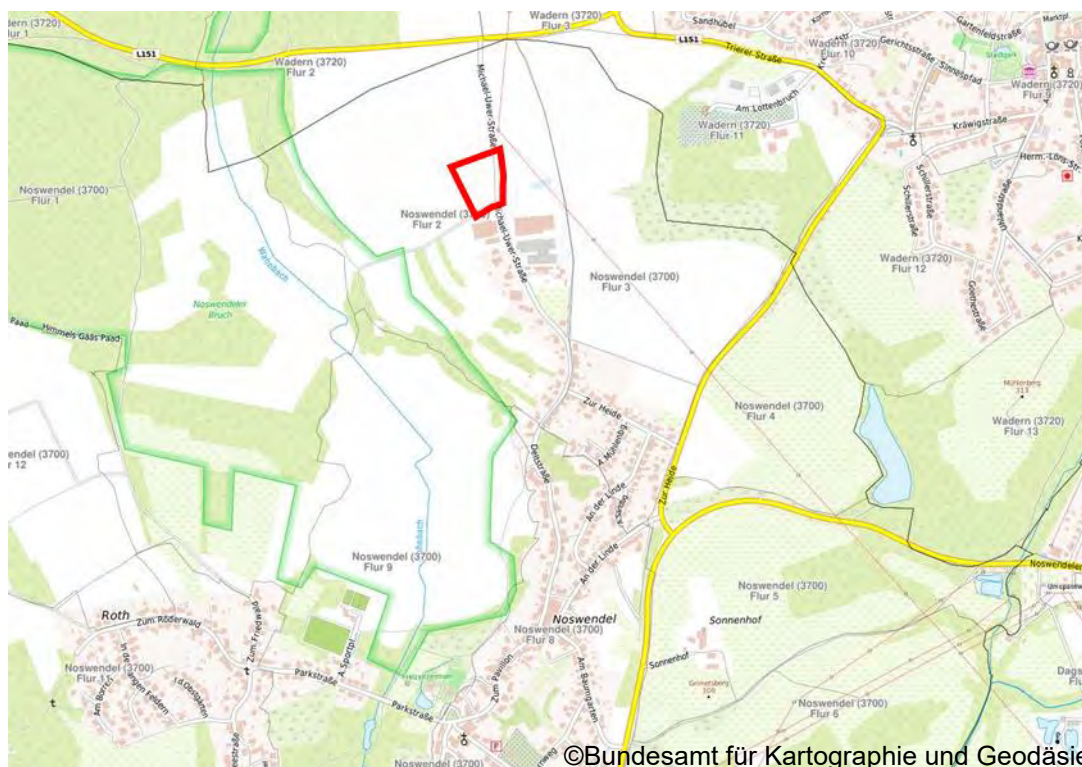


**Teiländerung des Flächennutzungsplans
der Stadt Wadern für den Bereich des
Bebauungsplans „Kita-Neubau Noswendel“**

Umweltbericht

Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB



©Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Bearbeitung:
Marcel Kasper, M.Sc.
Dr. Andreas Huwer

**INGENIEURBÜRO
PAULUS & PARTNER**

Hauptbüro
Im Geierhe park 5
66687 Wadern
Tel. +49 6871 90280
Fax +49 6871 902830

Büroniederlassungen
Großer Markt 17
66740 Saarouis
Tel. +49 6831 1204038

Südallee 37E
54289 Trier
Tel. +49 651 97609810
Fax +49 651 97609815

www.paulus-partner.de
info@paulus-partner.de

Ingenieurbüro P & P GmbH
Geschäftsführer
Edgar Mohsman
Dipl.-Ing. (FH)



Wasserwirtschaft
Verkehrsanlagen
Ingenieurbau
Bauleitplanung/Stadtplanung
Landschaftspflege
Ingenieurvermessung
Sport- und Freizeitanlagen
Projektsteuerung
SiGe-Koordination

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	4
2. Inhalt und Ziele übergeordneter Planungen	5
2.1 Landesentwicklungsprogramm Saarland	5
2.2 Schutzgebietsausweisungen	5
3. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	7
3.1 Methodik der Bestandserfassung	7
3.2 Boden	8
3.3 Wasserhaushalt	9
3.4 Klima & Luftqualität	10
3.5 Vegetation	11
3.6 Fauna	12
3.7 Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter	12
3.8 Landschaftsbild	13
3.9 Mensch	14
3.10 Kultur- & Sachgüter	15
4. Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	16
4.1 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	16
4.2 Boden	16
4.3 Wasserhaushalt	17
4.4 Klima & Luftqualität	17
4.5 Vegetation	17
4.6 Fauna	18
4.7 Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter	18
4.8 Landschaftsbild	18
4.9 Mensch	19
4.10 Kultur- & Sachgüter	19
5. Prognose zur Entwicklung des Naturhaushalts ohne Verwirklichung der Planung	20
6. Landschaftspflegerische Maßnahmen	21
6.1 Vermeidungsmaßnahmen	21
6.2 Kompensationsmaßnahmen	21
6.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	21
7. Allgemein verständliche Zusammenfassung	22
8. Referenzen	24

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm Saarland (2004).	5
Abb. 2:	Biotoptypen im Plangebiet.	11
Abb. 3:	Blick auf die Fettwiese und das Feldgehölz (rechts im Bild) des Plangebiets.	13
Abb. 4:	Blick auf die Ruderalfläche und den nördlichen Teil des Plangebiets.	14

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Nach der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004, mit der europäische Rechtsvorgaben aus der sog. Plan-UP-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wurden, ist in den Aufstellungsverfahren der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) in der Regel eine Umweltprüfung vom Planungsträger durchzuführen.

In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen wesentlichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB darzulegen.

Mit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wadern und der Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wurde das Ingenieurbüro Paulus & Partner beauftragt.

1.2 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Wadern plant den Neubau einer Kindertagesstätte nördlich des Stadtteils Noswendel. Der Neubau soll westlich der „Michael-Uwer-Straße“ liegen und unmittelbar an die Gewerbeansiedlungen im Gewerbegebiet „Noswendel“ anschließen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes bedarf es einer Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wadern, die im sogenannten Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB betrieben wird und Gegenstand des vorliegenden Umweltberichts ist.

2. Inhalt und Ziele übergeordneter Planungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm Saarland

Im Landesentwicklungsprogramm, Teilabschnitt Umwelt, des Saarlandes aus dem Jahr 2004 bleibt das Plangebiet von Schutzgebietskategorien unberührt (MFU, 2004). Etwa 220m westlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „Noswendeler Bruch“ (6407-301). Östlich des Plangebiets grenzt ein Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen an. Rund 260 m nördlich des Plangebiets verläuft die L151.

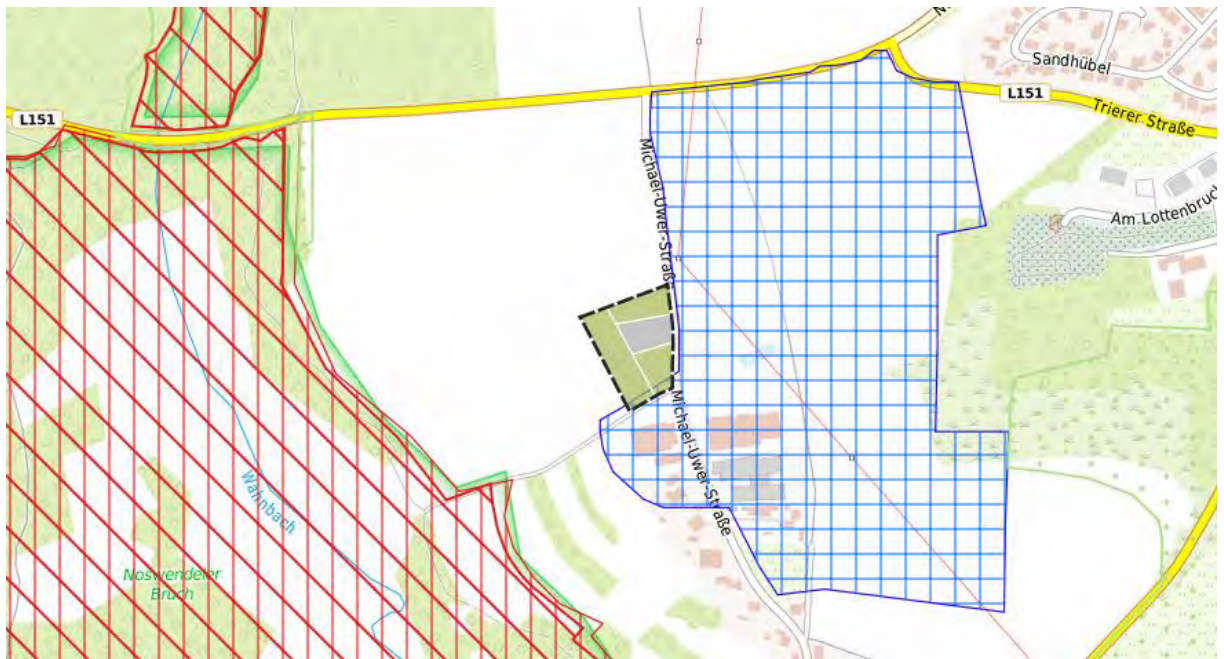


Abb. 1: Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm Saarland (2004).

2.2 Schutzgebietsausweisungen

Bundesnaturschutzgesetz

Es sind folgende Schutzgebiete bzw. geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23-29 BNatSchG von der Planung betroffen:

Naturpark Saar-Hunsrück

Schutzzweck für den gesamten Naturpark ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des südwestlichen Hunsrücks und des Saartales mit den begleitenden Höhenzügen.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild beschränken sich auf einen räumlich sehr kleinen Bereich, der keine nennenswerte Erholungsfunktion aufweist. Durch das Gewerbegebiet „Noswendel“

ist das Plangebiet sehr gut erschlossen, d.h. es sind keine aufwändigen Erschließungsstraßen erforderlich.

Natura 2000

Flächen der Schutzgebietskulisse Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) werden von der Planung nicht direkt tangiert: Das FFH- und VS-Gebiet „Noswendeler Bruch“ (6407-301), was gleichzeitig auch als Naturschutzgebiet eingestuft ist, liegt etwa 220 m westlich des Plangebiets - mögliche Beeinträchtigungen durch direkte oder indirekte Wirkfaktoren können in Anbetracht dieser Distanz ausgeschlossen werden. Von einer weitergehenden Betrachtung im Rahmen einer FFH-Vorprüfung kann abgesehen werden.

Wasserschutzgebiete

Die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete (WSG Weiskirchen-Nord, WSG Primstal und WSG Losheim) liegen mehr als 5 km vom Plangebiet entfernt, weshalb Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Landesweites Biotopkataster

Das landesweite Biotopkataster umfasst die schutzwürdigen Biotopkomplexe bzw. Biotoptypen und wird regelmäßig fortgeschrieben. Als wichtige Datengrundlage dient es u. a. zur Bewertung des Naturhaushaltes, zur Ableitung von Naturschutzzielen oder zur Folgenabschätzung von Eingriffen.

Mit dem Bebauungsplan sind keine Maßnahmen verbunden, die zu Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie führen.

Im Umfeld des Geltungsbereichs befindliche, geschützte Biotope sind mindestens 85 m weit entfernt, sodass keine Konflikte mit den Schutz- u. Erhaltungszielen zu erwarten sind.

3. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Im folgenden Kapitel werden die wertgebenden Funktionen und Strukturen der einzelnen Schutzgüter von Natur und Landschaft ermittelt, beschrieben und bewertet.

3.1 Methodik der Bestandserfassung

Biotoptypen

Zur Erfassung der Nutzungen und Biotoptypen im Planungsraum wurde in der Vegetationsperiode 2022 im Rahmen mehrerer Einzeltermine eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durch Hr. Dipl.-Biogeogr. Dr. Andreas Huwer durchgeführt.

Die Ansprache der Biotoptypen beruht im Wesentlichen auf Struktur-, Vegetations- und Standortmerkmalen. Die Klassifizierung der Lebensräume erfolgte dabei in Anlehnung an die Kartieranleitung zum Biotopkataster Rheinland-Pfalz (LÖKPLAN 2012).

Fauna

Es wurden keine gesonderten Begehungen zur Erfassung von Tierarten oder Tierartengruppen durchgeführt. Zufällige Beobachtungen während der Biotoptypen- und Nutzungskartierungen wurden jedoch entsprechend berücksichtigt.

Sonstige Schutzgüter

Die Informationen zu den sonstigen Schutzgütern wurden, sofern nicht gesondert gekennzeichnet, folgenden Quellen entnommen:

- GeoPortal Saarland (LVGL 2022):
 - Bodenübersichtskarte des Saarlandes im Maßstab 1:100.000;
 - Ertragspotential der Böden des Saarlandes;
 - Informationen zu Oberflächengewässern und Grundwasser;
 - Informationen zu schützenswerten Bestandteilen von Natur und Landschaft.
- Wasserbewirtschaftungsplan für das Saarland (MFU 2015);
- CDC-OpenData: Rasterdaten verschiedener klimatischer Kenngrößen Deutschlands in der Referenzperiode 1991-2020 (DWD 2022).

Bewertung

Für jedes Kriterium werden für die Bewertung ordinal-skalierte Abstufungen definiert, die sich zum einen an der vorhandenen Datenbasis und zum anderen an Leitbildern sowie an fachlich begründeten Gesichtspunkten orientieren. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgt anhand der nachfolgenden Bewertungsskalen:

- Zweistufige Skala:
 - besondere Bedeutung/Empfindlichkeit
 - allgemeine Bedeutung/Empfindlichkeit
- Fünfstufige Skala:
 - sehr hohe Bedeutung/Empfindlichkeit
 - hohe Bedeutung/Empfindlichkeit
 - mittlere Bedeutung/Empfindlichkeit
 - geringe Bedeutung/Empfindlichkeit
 - sehr geringe Bedeutung/Empfindlichkeit

Die fünfstufige Skala kommt dann zur Anwendung, wenn hinsichtlich des für die Schutzgutbewertung herangezogenen Kriteriums eine Vielzahl von Ausprägungen unterschiedlicher Bedeutung/Empfindlichkeit vorhanden ist. Die zweistufige Skala wird hingegen herangezogen, wenn nur zwei Ausprägungen unterschiedlicher Bedeutung/Empfindlichkeit vorkommen.

3.2 Boden

3.2.1 Beschreibung

Laut der Bodenübersichtskarte 1:100.000 finden sich hier Braunerden aus quartären Terrassensanden und –schottern bzw. örtlich aus Sandsteinverwitterung. Als Begleitboden können kleinräumig auch Regosole verbreitet sein.

Die Gründigkeit des Bodens wird als mittel bis tief, die Feldkapazität wird als gering eingestuft. Daraus resultiert ein Standort mit mittlerem Ertragspotenzial. Der Boden hat kein nennenswertes Biotopentwicklungspotenzial.

Die ruderal beeinflusste Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans scheint als Holzlagerplatz genutzt worden zu sein. Hier sind durch die Befahrung mit Maschinen verdichtete Bodenstrukturen zu erwarten, die die Natürlichkeit des Bodens einschränken.

Die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet ist aufgrund der regelmäßig eingebrachten Fremdstoffe (Pflanzenschutzmittel, Dünger) als Vorbelastung einzustufen. Durch das regelmäßige Pflügen der Flächen ist die Bodenstruktur gegenüber den natürlicherweise herrschenden Bedingungen stark verändert.

3.2.2 Bewertung

Boden ist unabhängig von seiner individuellen Leistungsfähigkeit als Speicher, Filter, Puffer und Lebensraum unersetzbar; seine Schutzwürdigkeit ist generell hochwertig einzustufen. Zur Abschätzung der vorhabenbedingten Wirkungen empfiehlt sich jedoch eine differenziertere Bewertung anhand der Natürlichkeit, dem Biotopentwicklungspotenzial und der Ertragsfähigkeit des Bodens.

Der Boden innerhalb des Geltungsbereiches ist diesbezüglich nur von geringer bis mittlerer Bedeutung. Insbesondere hinsichtlich des Ertragspotenzials und des Biotopentwicklungspotenzials sind Abstriche zu machen.

3.3 Wasserhaushalt

3.3.1 Beschreibung

Grundwasser

Grundwasserkörper sind sowohl die Basiseinheit zur Überwachung des Grundwasserzustandes als auch die grundlegende Einheit zur Umsetzung von Maßnahmenprogrammen (MFU, 2021). Das Plangebiet zählt zum Grundwasserkörper „Oberrotliegendes der Primsmulde“. Die jährliche Grundwasserneubildungsrate beträgt 209 mm. Das Grundwasservorkommen wird als ergiebig eingestuft (BGR, 2022).

Oberflächengewässer

Etwa 450 m westlich des Plangebietes verläuft der Wahnbach, ein insgesamt 15,3 km langer Zufluss der Prims. Der Bach gilt als Gewässer 3. Ordnung. Er entspringt in Rheinland-Pfalz auf 695 m üNN. auf dem Teufelskopf westlich von Wadrill. Er durchfließt die Naturschutzgebiete „Oberes Wahnbachtal“, „Unteres Wahnbachtal“ und „Noswendeler Bruch“ bevor er in die Prims mündet.

Der Wahnbach wird auf seiner gesamten Länge sowohl als natürlicher Oberflächenwasserkörper als auch als Oberflächengewässer mit gutem ökologischen Zustand/Potenzial eingestuft. Die Gewässerentwicklungsfähigkeit wird als gut erachtet. Lediglich der chemische Zustand wird als nicht gut eingestuft (MFU, 2021).

In einzelnen Fließabschnitten des Baches sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Einzugsbereich Vorbelastungen stofflicher Art, insbesondere durch Nährstoffe denkbar.

Der Wahnbach liegt gänzlich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

3.3.2 Bewertung

Grundwasser

Der Grundwasserkörper Oberrotliegendes der Primsmulde verfügt sowohl über einen guten mengenmäßigen als auch guten chemischen Zustand. Da keine Wasserschutzgebiete betroffen sind, sind die Grundwasserfunktionen des Plangebiets von *allgemeiner* Bedeutung.

Oberflächengewässer

Die Bedeutung des Wahnbachs kann aufgrund der zuvor genannten Einstufungen als hoch bis sehr hoch angesehen werden. Allerdings wird er durch die Planung nicht direkt beeinflusst.

3.4 Klima & Luftqualität

3.4.1 Beschreibung

Die Stadt Wadern liegt in der feucht-gemäßigten (subatlantischen) Klimazone Westeuropas. Sie ist geprägt durch die Überlagerung von ozeanischen und kontinentalen Effekten. Die kontinentalen Elemente zeigen sich vorwiegend im Sommerhalbjahr durch stabile Hochdruckwetterlagen, die ozeanischen im Winterhalbjahr durch niederschlagsreiche Westwindwetterlagen. Die Hauptwindrichtung ist Südwest. Bei Hochdruckwetterlagen im Frühjahr und Herbst sind Nordwestwinde typisch (Paulus & Partner, 2006).

Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 10,2°C. Sie variiert kleinräumig um etwa 1°C zwischen dem kühleren Hunsrücksüdrand im Norden und den wärmeren Tieflagen im Südwesten. Es gibt durchschnittlich 44 Sommertage (Tages-Höchsttemperatur > 25 °C) und 59 Frosttage (Tages-Tiefsttemperatur < 0 °C). Im Jahr fallen durchschnittlich 981 mm Niederschlag. Die Angaben beziehen sich auf das 30-jährige Mittel im Zeitraum 1991-2020 (interpolierte 1-km²-Rasterdaten, DWD 2022).

Die Ackerflächen im Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplans stellen grundsätzlich Kaltluftentstehungsgebiete dar. Die entstehenden Kaltluftmassen folgen theoretisch zunächst dem Gefälle in westliche Richtung und fließen dann über den Wahnbach ab. Die Gehölze entlang des Baches stellen Hindernisse dar, die den Abfluss abschwächen können.

Gehölzbestände, die zu einer nennenswerten Frischluftproduktion oder Schadstofffilterung beitragen könnten sind nicht vorhanden.

Südlich des Plangebietes ist durch die Gewerbeansiedlung Bodenoberfläche versiegelt. Aufgrund der kleinmaßstäblichen räumlichen Ausdehnung ist hier aber von einer Einstufung als Wärmeinsel abzusehen.

3.4.2 Bewertung

Hinsichtlich der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen ist der Planungsraum nur von geringer Bedeutung, da keine relevanten Kaltluft-/Frischlufentstehungsgebiete mit siedlungsklimatischem Bezug vorhanden sind. Im Landesentwicklungsplan finden sich ebenfalls keine Hinweise auf eine besondere Funktion des Plangebiets im Hinblick auf klimatische oder lufthygienische Funktionen.

3.5 Vegetation

3.5.1 Beschreibung

Das Plangebiet ist hinsichtlich seiner geobotanischen Vielfalt überschaubar. Die nördlichen und südlichen Bereiche werden von jungen Feldgehölzen eingenommen (BA1), die primär von einheimischen, sommergrünen Bäumen und Sträuchern geprägt werden. Die Bäume, hauptsächlich Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Ahorn-Arten (*Acer pseudoplatanus*, *A. platanoides*) sowie Birken (*Betula pendula*; hauptsächlich im südlichen Gehölz), sind, abgesehen von einzelnen Eichen (BHD > 50 cm), durchweg als jung einzustufen (BHD < 35 cm). Insbesondere im südlichen der beiden Feldgehölze sind ältere Bäume rar (BHD zumeist < 20 cm). Die Strauchschicht wird von weitverbreiteten Sträuchern wie *Cornus sanguinea* (Blutroter Hartriegel), *Salix caprea* (Sal-Weide), *Rosa canina* (Hunds-Rose) und der stellenweise dominierenden Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) sowie dem Jungwuchs der vorgenannten Bäume gebildet. Die artenarme Krautschicht besteht aus Gräsern und einigen wenigen Kräutern halbschattiger Säume.

Zwischen den beiden kleinen Feldgehölzen liegt eine Fläche, die ursprünglich wohl als Grünland, zwischenzeitlich aber regelmäßig als Lagerfläche genutzt und dementsprechend ruderal beeinflusst ist. Teilbereiche waren zum Zeitpunkt der Kartierung nahezu vegetationsfrei. Der Nutzung entsprechend finden sich Stellen, die von niedrigwüchsigen und vegetativ regenerationsfreudigen Arten eingenommen werden, Annuellenfluren, Bereiche mit steten Vorkommen typischer Wiesenarten sowie hochstauden- und besenginsterreichere Randbereiche.



Abb. 2: Biotoptypen im Plangebiet.

Der westliche Teil des Plangebiets wird von einer typischen Fettwiese eingenommen, die primär von Hochgräsern wie *Arrhenatherum elatius* (Glatthafer), *Alopecurus pratensis* (Wiesen-Fuchsschwanz) und *Dactylis glomerata* (Wiesen-Knautgras) dominiert wird und nur wenig Raum für konkurrenzschwächere Kräuter und Gräser lässt.

3.5.2 Bewertung

Bei den Biotoptypen im Plangebiet handelt es sich um weitverbreitete und ungefährdete Ausprägungen von geringer geobotanischer Bedeutung. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG oder natürliche Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung nicht betroffen

3.6 Fauna

3.6.1 Beschreibung

Im Plangebiet finden sich ausschließlich weitverbreitete Biotoptypen ohne geobotanische Bedeutung. Besondere Lebensräume für bedrohte oder seltene Tierarten sind nicht zu erwarten, da ausgewiesene Sonderstandorte (Feucht-/Trockenbiotope, natürliche Felsen, blütenpflanzenreiche Gesellschaften) fehlen. Die Gehölze im Plangebiet können einheimischen Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Aufgrund der Ausprägung, Größe und Lage sind primär jedoch nur weitverbreitete, synanthrope Arten zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der detaillierteren Betrachtung auf der Ebene des Bebauungsplans planerische Lösungen für eine artenschutzrechtlich konforme Planung erarbeitet werden können.

3.6.2 Bewertung

Zur Bewertung der tiergruppenübergreifenden Bedeutung des Planungsraumes wird die Habitatfunktion des Planungsraumes herangezogen. Die Bedeutung für das Teilschutzgut Fauna ist als *mittel* einzustufen.

3.7 Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter

Aus methodischen Gründen bezieht sich die vorliegende Umweltprüfung auf einzelne Schutzgüter als Teilsegmente des Naturhaushalts. Diese sind in Wirklichkeit allerdings in einem komplexen Wirkungsgefüge miteinander verwoben. So hat die Gesamtheit der Bodeneigenschaften, welche wiederum von geologischen und klimatischen Bedingungen abhängig ist, einen wesentlichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Vegetation und damit wiederum auf die tierischen Lebensgemeinschaften. Über diese gängigen Zusammenhänge hinaus sind derzeit keine besonderen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet bekannt.

3.8 Landschaftsbild

3.8.1 Beschreibung

Das Plangebiet wird im Osten durch die „Michael-Uwer-Straße“ und im Süden durch die Gewerbeansiedlungen eingegrenzt. Nördlich und westlich des Plangebiets liegen Grünland- und Ackerflächen, die wiederum von Gehölzstreifen (Norden) und Waldzügen (Westen) begrenzt werden (Abb. 3). Etwa 250m nördlich des Plangebiets verläuft die L151.



Abb. 3: Blick auf die Fettwiese und das Feldgehölz (rechts im Bild) des Plangebiets.

Nordöstlich des Plangebiets steht ein Mast einer Hochspannungsleitung. Die Leitungen verlaufen weiter in südöstliche Richtung, sodass das Plangebiet von den Leitungen unberührt bleibt (Abb. 4). Landschaftsästhetisch wirksame Elemente sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet ist über die „Michael-Uwer-Straße“ erschlossen. Es kann sowohl von der L151 her kommend als auch über die Ortslage Noswendel erreicht werden.

Die Landstraße, der Strommast auf der Ruderalfläche und der Hochspannungsmast sind als landschaftsästhetische Vorbelastungen anzusprechen.

3.8.2 Bewertung

Das Plangebiet stellt eine Landschaftsbildeinheit von allenfalls mittlerer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft dar. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ist sogar eine geringere Einstufung vertretbar.



Abb. 4: Blick auf die Ruderalfläche und den nördlichen Teil des Plangebiets.

3.9 Mensch

3.9.1 Beschreibung

Hinsichtlich der Wohnumfeldfunktion ist der Planungsraum ohne Bedeutung. Es sind keine Wohnbauflächen in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Der Ortsteil Noswendel liegt südlich des Gewerbegebietes „Noswendel“.

Die Immissionen, die im Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans entstehen, beschränken sich auf die üblichen Quellen der landwirtschaftlichen Nutzung (Maschinenlärm, Gerüche, Staub), die Lärmemissionen des Verkehrs auf der L151 und die Lärmemissionen der Gewerbeansiedlungen. Letztere sind mit Hinblick auf ihre Umwelteinwirkungen als gering einzustufen, weil die Gewerbe der ortsansässigen Betriebe nicht dazu geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen. Zusätzlich wird am südlichen Ende des Plangebiets ein Wall errichtet, der gleichermaßen als Spiel- und Schallschutzwall dienen soll.

3.9.2 Bewertung

Zusammenfassend können die Immissionen der vorangegangenen Ausführungen als *gering* eingestuft werden. Dennoch stellen sie eine zusätzliche, auf das Plangebiet einwirkende Belastung dar, die das Plangebiet von einem durchschnittlichen ländlichen Außengebiet unterscheidet. Es ist dementsprechend als vorbelastet einzustufen.

3.10 Kultur- & Sachgüter

3.10.1 Beschreibung

Laut Landesdenkmalamt (Anfrage vom 17.01.2022, Antwort vom 26.01.2022) und Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Anfrage vom 17.01.2022, Antwort vom 21.01.2022, Aktenzeichen: 2.2/A/29/BN) befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine archäologischen Denkmäler bzw. Bau- u. Kunstdenkmale sowie altlastenverdächtige Flächen.

3.10.2 Bewertung

Aufgrund des Fehlens bedeutsamer Kultur- u. Sachgüter im Plangebiet wird diesem Teil- schutzgut *keine weitere Bedeutung* zugeschrieben.

4. Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens befristet. Besteht das Vorhaben in der Aufstellung und im Vollzug eines Bebauungsplanes, sind die baubedingten Wirkungen:

- Flächeninanspruchnahme
- Beseitigen von Vegetationsbeständen
- Bodenverlust und Bodenverdichtung
- Lärm-, Staub- und Abgasentwicklung durch Baumaschinen

Anlagebedingte Wirkungen werden durch den Baukörper selbst verursacht. In der Regel handelt es sich um dauerhafte, also zeitlich unbegrenzte Wirkungen. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind die folgenden anlagebedingten Wirkungen verbunden:

- Verlust von Boden als Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung
- Veränderung des Landschaftsbildes;

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch den regelmäßigen Betrieb der geplanten Gebäude und baulichen Anlagen entstehen:

- Erhöhung des Verkehrsaufkommens
- Lärmemissionen

4.2 Boden

Durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird eine Neuversiegelung von Böden vorbereitet. Zudem werden die Bauarbeiten und die Gestaltung der Außenanlagen Veränderungen der natürlich gewachsenen Böden nach sich ziehen.

Art und Umfang der Versiegelung werden erst auf der Ebene des Bebauungsplanes und dem zugehörigen Umweltbericht ermittelt. In Abhängigkeit vom Umfang der tatsächlichen Eingriffe in den Boden sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.

4.3 Wasserhaushalt

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung erfolgt großflächig über den Boden durch Einsickern von Niederschlägen. Die mit der Bebauung und Erschließung verbundenen Neuversiegelungen führen daher zwangsläufig zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Quantität und Qualität der damit verbundenen Beeinträchtigungen sind allerdings schwer zu fassen.

Aufgrund des guten mengenmäßigen als auch guten chemischen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers, der Kleinflächigkeit der Neuversiegelung und in Anbetracht fehlender Wasserschutzgebiete werden die vorhabenbedingten Eingriffe als Beeinträchtigungen mit allgemeiner Bedeutung eingestuft.

Oberflächengewässer

Das Plangebiet liegt zwar im Einzugsgebiet des Wahnbachs. Aufgrund der Distanz zum Gewässer und vor dem Hintergrund einer geregelten Niederschlagswasserbewirtschaftung und Abwasserbeseitigung können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Näheres ist auf der Ebene des Bebauungsplanes festzulegen bzw. zu klären.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Schutzgut Wasser sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht absehbar. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation sind nicht erforderlich.

4.4 Klima & Luftqualität

Durch die geplante Bebauung des Plangebietes gehen die klimatischen bzw. lufthygienischen Funktionen des Plangebiets verloren. Zudem wird sich durch die Bebauung die Insolation (Sonneneinstrahlung) im Plangebiet erhöhen, was kleinklimatisch zu einer Erwärmung führen wird. Aufgrund der kleinflächigen Bebauung und der geringen Bedeutung der überplanten Funktionen sind die Eingriffe hinsichtlich ihrer Wirkintensität für das Kleinklima und die Luftqualität als gering einzustufen.

4.5 Vegetation

Bei den Biotoptypen im Plangebiet handelt es sich um weitverbreitete und ungefährdete Ausprägungen von geringer geobotanischer Bedeutung. Eine detaillierte Bewertung erfolgt im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf der Ebene des Bebauungsplanes.

4.6 Fauna

Sonderstandorte (ausgewiesene Feucht- oder Trockenbiotopie wie Tümpel, Sandrasen, Heiden u. ä.) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Von der Planung sind jedoch Gehölze betroffen, die heimischen Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Diese sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens näher zu betrachten. Es sind primär jedoch nur weitverbreitete Vogelarten zu erwarten, weshalb unüberwindbare artenschutzrechtliche Planungshindernisse unwahrscheinlich sind. Möglicherweise betroffene Habitatfunktionen sind i. d. R. kompensierbar.

4.7 Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter

Durch den Bau der Kindertagesstätte wird das örtliche Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Boden (und Bodenwasser), Vegetation und Tierwelt beeinträchtigt, da durch die Versiegelung die wesentlichen ökologischen Grundlagen verloren gehen. Im Prinzip bleiben nur die großklimatischen Parameter erhalten.

In den bislang unversiegelten Bereichen wird sich nach Abschluss der Baumaßnahmen dieses Zusammenspiel zwar wieder einstellen. Dieses wird jedoch nur bedingt die ursprünglichen Verhältnisse abbilden können, da die umgebenden Nutzungen des Plangebiets hier limitierend wirken.

Es ist davon auszugehen, dass die zu planenden Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation einzelschutzgutspezifischer Eingriffe, auch einen Beitrag zum Schutz bzw. zur Aufwertung des Wirkungsgefüges leisten.

4.8 Landschaftsbild

Der Bau der Kindertagesstätte wird das Landschaftsbild nicht maßgeblich verändern. Der Neubau wird sich in die Gewerbeansiedlungen einfügen und nicht störend auf die Landschaftsästhetik wirken. Neue, die Landschaft zerschneidende Infrastruktureinrichtungen sind nicht erforderlich, da die Erschließung durch bereits vorhandene Straßen sichergestellt ist.

Der vorhandene Strommast im Plangebiet und der Hochspannungsmast im Umfeld des Plangebiets sind als Vorbelastungen einzuordnen, die die Landschaftsästhetik negativ belasten.

Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaft sind demnach als gering bis mittel einzuordnen. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die gesonderte Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich machen.

4.9 Mensch

Im Hinblick auf das zusätzliche Verkehrsaufkommen sind die Auswirkungen der Planung auf den Menschen zu vernachlässigen. Die Bring- und Abholfahrten werden sich sowohl zeitlich (Bringfahrten am Morgen, Abholfahrten am Nachmittag) als auch räumlich (Anfahrt über die L151 und die Ortslage Noswendel möglich) aufteilen und somit nicht zu untragbaren Verkehrsspitzen führen. Zudem erfolgen die Fahrten mit Privat-PKW's. Beeinträchtigungen durch erhöhten Schwerlastverkehr sind ausgeschlossen. Demnach ist aus verkehrsplanerischer Sicht davon auszugehen, dass die Wirkung des Straßenverkehrs auf das Straßen- bzw. Wohnumfeld keine relevanten Nachteile bedingt.

Wander- u. Radwege werden von der Planung nicht tangiert, sodass Einschränkungen von Naherholungsfunktionenausgeschlossen werden können.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.10 Kultur- & Sachgüter

Da sich nach aktuellem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter im Plangebiet befinden sind keine besonderen Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

5. Prognose zur Entwicklung des Naturhaushalts ohne Verwirklichung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die derzeitige Nutzung der Flächen fortgeführt, d.h. die Fettwiese innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans würde weiterhin landwirtschaftlich und die Ruderalfläche weiterhin als Holzlagerplatz genutzt werden. Eine Ansiedlung wertgebender Tier- und Pflanzengemeinschaften auf der Ruderalfläche erscheint aufgrund der derzeitigen Nutzung als unwahrscheinlich. Die Feldgehölze blieben erhalten und könnten mit zunehmendem Alter naturschutzfachlich bedeutsame Strukturen entwickeln (Totholz, etc.) oder für baumhöhlenbewohnende Arten relevant werden.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Teilschutzgüter von Natur und Landschaft blieben aus. Insbesondere die mit der Planung verbundene Neuversiegelung von Boden und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kämen nicht zum Tragen.

Bezüglich der Fettwiese und der Ruderalfläche ist nicht davon auszugehen, dass sich die Situation der Naturgüter verbessern würde, da die hierfür notwendige Extensivierung der Nutzung nicht zu erwarten ist.

6. Landschaftspflegerische Maßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß § 15 BNatSchG ist ein Verursacher verpflichtet, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Dabei muss grundsätzlich alles planerisch und technisch zumutbare getan werden, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu vermeiden oder zu mindern.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Auswirkungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes ausgearbeitet und konkretisiert.

6.2 Kompensationsmaßnahmen

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden Maßnahmen vorbereitet, die einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird zwar ein Teil dieser Eingriffe gemildert werden können, nichtsdestotrotz verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden müssen. Die Stadt Wadern verfügt im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets über eigene Flächen, die zur Zeit als Acker genutzt werden und zur Kompensation herangezogen werden können. Art und Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

6.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die durch die Eingriffe hervorgerufenen Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Die konkrete Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. In Anbetracht der durchschnittlichen Biotope, die überplant werden und der verfügbaren Kompensationsflächen sollte ein Ausgleich geschaffen werden können.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Wadern plant den Neubau einer Kindertagesstätte im Bereich der Gewerbeansiedlungen im Gewerbegebiet „Noswendel“ nördlich des Stadtteils Noswendel im Rahmen eines Bebauungsplanes. Parallel zum Bebauungsplanverfahren ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Im vorliegenden Umweltbericht werden die naturräumlichen Gegebenheiten im Plangebiet beschrieben und eine überschlägige Betrachtung der mit der zukünftigen Bebauung verbundenen Beeinträchtigungen durchgeführt. Die konkrete Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes und dem dazugehörigen Umweltbericht und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Dokuments.

Das etwa 1,45 ha große Plangebiet wird hauptsächlich von landwirtschaftlichen Flächen und Feldgehölzen bestimmt. Zusätzlich liegt eine Ruderalfläche im Plangebiet. Es handelt sich um weitverbreitete und ungefährdete Biototypen, die hinsichtlich ihrer Funktionen für Natur und Landschaft nur von geringer Bedeutung sind. Gesetzlich geschützte Biotope oder europarechtlich bedeutsame Lebensraumtypen fehlen im Planungsraum.

Die überplanten Feldgehölze kommen grundsätzlich als Brutplatz für einige wenige Vogelarten in Frage. In Anbetracht der Größe und Ausprägung dürften lediglich einzelne Paare weitverbreiteter Vogelarten wie bspw. Amsel, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke oder Buchfink im Plangebiet brüten. Sonderstandorte, wie Tümpel, Trockenrasen, Heiden, blütenreiche Biotope oder Felsstandorte, die ein Vorkommen seltener oder bedrohter Tierarten vermuten ließen fehlen. Für Fledermäuse dürfte das Plangebiet lediglich als sporadisch genutztes Jagdgebiet dienen.

Von der Planung sind keine besonderen Funktionen des Wasserhaushalts (z. B. Wasserschutzgebiete oder Fließgewässer) betroffen - durch die kleinflächige Versiegelung verringert sich allerdings die Grundwasserneubildungsrate.

Schützenswerte klimatische oder lufthygienische Funktionen (z. B. schadstofffilternde und sauerstoffproduzierende Wälder) fehlen ebenso wie wertvolle Elemente des Landschaftsbildes.

Durch die Ansiedlung des Neubaus nördlich der bereits bestehenden Gewerbeansiedlungen können Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen. Die Landschaft zerschneidende Erschließungsstraßen sind nicht erforderlich. Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen werden als vernachlässigbar eingestuft.

Kultur- und Sachgüter sowie altlastenverdächtige Flächen sind im Plangebiet nach Informationen der zuständigen Behörden nicht vorzufinden.

Die wesentlichen Auswirkungen der Planung betreffen die Versiegelung des Bodens und die damit einhergehenden Verluste an Lebensraum für angepasste Tier- und Pflanzenarten. Zum Ausgleich dieser Eingriffe stehen im unmittelbaren Umfeld ausreichend stadteigene Flächen zur Verfügung. Art und Umfang der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplans konkretisiert.

8. Referenzen

- BGR (2022): Geoviewer des Bundesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe. – Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe. ABRUFBAR UNTER: <https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de> , letzter Zugriff am 27.01.2022.
- BFN (2010): Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands. Maßstab 1:500.000. - Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.], Bonn - Bad Godesberg.
- BFN (2022): Landschaften in Deutschland. Interaktiver Kartendienst. - Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.], Bonn - Bad Godesberg. URL: <https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de> [Zugriff: Januar 2022].
- DWD (2022): CDC-OpenData. Rasterdaten verschiedener klimatischer Kenngrößen Deutschlands in der Referenzperiode 1991-2020. - Deutscher Wetterdienst, Offenbach. URL: https://opendata.dwd.de/climate_environment/CDC/
- ELLENBERG, H. & LEUSCHNER, C. (2010): Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen: in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht. 6. Auflage. - UTB Stuttgart: 1357 S.
- LÖKPLAN (2012): Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz. - Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung LökPlan - Conze, Cordes & Kirst GbR, Anröchte.
- LVGL (2022): GeoPortal Saarland. - Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung [Hrsg.], Saarbrücken. URL: <http://geoportal.saarland.de/portal/de/> [Zugriff: Januar 2022].
- MFU (2004): Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt "Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)". - Ministerium für Umwelt des Saarlandes [Hrsg.], Saarbrücken.
- MFU (2009): Landschaftsprogramm Saarland. - Ministerium für Umwelt des Saarlandes [Hrsg.], Saarbrücken.
- MFU (2015): 2. Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der Richtlinien 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 für das Saarland. - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Saarbrücken, 196 S.
- MFU (2021): Methodenhandbuch für das Saarland – Version 3.0, Stand Dezember 2021. – Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Saarbrücken, 164 S.
- Paulus und Partner (2006): Begründung zum Landschaftsplan der Stadt Wadern. Ingenieurbüro Paulus und Partner. Wadern, 06/2006.

Gesetzestexte

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

SNG: Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1592) vom 5. April 2006 zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

VSchRL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).